

**251. Baulinien.** Die Direktion der öffentlichen Arbeiten be-  
richtet :

Mit Eingabe vom 24. Januar 1896 legt die Bauktion des  
Stadtrates Zürich die Pläne über die Bau- und Niveaulinien fol-  
gender Straßen zur Genehmigung vor :

1. Hardthurnstraße im Kreise III.
2. Albisriederstraße " " III.
3. Bogelsangstraße " " IV.
4. Bogelsangweg " " IV von der Bogelsangstraße  
auf zirka 250 m Länge aufwärts.

## 5. Moritzstraße im Kreise IV.

Baulinien der Röslistraße zwischen Beckenhof- und Moritzstraße.

Zurücklegung der Baulinie bei der Ausmündung der alten in die neue Beckenhofstraße.

Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 31. März, 18. Juni und 13. Dezember 1895 und sind laut Zeugnissen der Bezirksratskanzlei keine Rekurse anhängig.

Bei der Albisriederstraße mit 20 m Bauliniendistanz berühren die Baulinien an zwei Stellen die Straßengrenze, an einer Stelle wird sogar ein zirka 3 m breiter Streifen des Straßengebietes abgeschnitten. Indessen darf wohl vorausgesetzt werden, daß die Stadt an jenen Stellen die Straße verlegt, bevor Bauten errichtet werden und da die Baulinien im Uebrigen zweckmäßig sind, dürfte denselben die Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Bau- und Niveaulinien obgenannter Straßen wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückstellung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.